

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung für das örtliche Vergabeverfahren der Studienplätze und die Voranmeldung der Technischen Universität München

Vom 3. März 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 11 und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) sowie § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das örtliche Vergabeverfahren der Studienplätze und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010, die zuletzt durch Satzung vom 15. April 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „endet“ die Wörter „im Bachelorstudiengang Physik“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. Februar 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. März 2026.

München, 3. März 2026

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. März 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. März 2026.